

Aktenzeichen:

4 O 10/25



## Landgericht Rottweil

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BK Verbraucherschutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Viktoria-Luis-Platz 7, 10777 Berlin, Gz.: BKD-009264-IUS

gegen

**Meta Platforms Ireland Ltd.**, vertreten durch ihre Geschäftsführer Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Genevieve Hughes, Majella Mungovan und David Harris, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Rottweil - 4. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht

██████████ als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.09.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu ertei-

len, welche personenbezogenen Daten des Klägers seit dem 18.11.2022

- durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,
- nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
- dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
- welche Herkunft die Daten haben, inwieweit die Daten des Klägers für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine angemessene Entschädigung in Geld in Höhe von 1.500,00 Euro, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.01.2024, zu zahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 627,13 Euro freizustellen.
6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
7. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 25 % und die Beklagte zu 75 %.

8. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000 € in den Ziffern 1, 2 und 3 und im Übrigen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils gegen ihn vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
9. Der Streitwert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Auskunfts-, Löschungs-, Unterlassungs- und Entschädigungsansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzrechten geltend.

Die Beklagte, die bis zum 27.10.2021 als „Facebook Ireland Ltd.“ firmierte, betreibt auf dem Gebiet der Europäischen Union unter anderem das Online-Netzwerk Instagram. Seit dem 18.11.2022 nutzt der Kläger ausschließlich privat das Netzwerk unter dem Nutzernamen

[REDACTED] Um ein Konto auf Instagram zu registrieren und zu nutzen, ist es erforderlich, dass der künftige Nutzer den Nutzungsbedingungen von Instagram zustimmt. Die Registrierungsmaske auf Instagram enthält einfach abrufbare Links zu den Nutzungsbedingungen und zur Datenschutzrichtlinie. In den Nutzungsbedingungen wird ebenfalls ein Link zur Datenschutzrichtlinie bereitgestellt, die im Übrigen jederzeit in der mobilen App sowie auf der Webseite von Instagram über einfach zugängliche Links abrufbar ist.

In seinem Instagram-Konto hat der Kläger folgende Einstellungen vorgenommen:

- Die Klageseite hat „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites“ zugestimmt.
- Die Klageseite hat nicht über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ eingewilligt.

Als Gegenleistung für die Nutzung des Netzwerks fordert die Beklagte kein Geld. Der Klagepartei wird bei Nutzung des Netzwerks Werbung angezeigt, die auf ihren Interessen basiert, welche die Algorithmen der Meta Ltd. aus den Tätigkeiten der Klagepartei in Instagram sowie den sozialen Kontakten, die sie in Instagram pflegt, extrahieren können.

Vom 03.11.2023 an begann die Beklagte die Option eines werbefreien Abonnements in der

EU/Schweiz einzuführen. Die Beklagte forderte die Nutzer ihrer Produkte über produktinterne Mitteilungen auf, entweder (i) einzuwilligen, dass Meta die Informationen der Nutzer, die Meta in den Meta-Produkten verarbeitet, für Werbung nutzen darf, oder (ii) ein werbefreies Abonnement abzuschließen, um gegen eine monatliche Abonnementgebühr Instagram werbefrei nutzen zu können.

Die Beklagte entwickelte verschiedene sog. „Meta Business Tools“, nämlich „Meta Pixel“, „App Events über Facebook-SDK“ und „Conversions API“ sowie „App Events API“. Diese Meta Business Tools stellt sie Webseitenbetreibern und App-Anbietern zur Verfügung, die diese auf ihrer Webseite bzw. in ihrer App integrieren können. Dies geschieht durch Einfügen eines einfachen Skripts im Code der Webseiten und Apps (“Meta Pixel” für Webseiten und „App Events über Facebook-SDK“ für Apps), und seit 2021 wahlweise durch Einbindung eines Skripts auf den Servern der Webseiten- und App-Betreiber (“Conversions API“ und „App Events API“). Die Webseitenbetreiber und App-Hersteller müssen dabei die Nutzungsbedingungen der Beklagten für Business Tools akzeptieren. Darin ist unter anderem geregelt:

*„Du [d.h. der Drittunternehmen] sicherst zu und gewährleitest, dass du einen stabilen und hinreichend auffälligen Hinweis für Nutzer bezüglich dem Erfassen, Teilen sowie der Verwendung der Business-Tool-Daten bereitgestellt hast, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:*

*i. Für Websites: Einen eindeutigen und auffälligen Hinweis auf jeder Seite der Webseite, auf der unsere Pixel genutzt werden. Ein solcher Hinweis hat auf eine klare Erläuterung zu verlinken, die besagt, (a) dass Dritte, einschließlich Meta, möglicherweise Cookies, Web Beacons und sonstige Speichertechnologien nutzen, um Informationen von deinen Websites und anderen Stellen im Internet zu erfassen oder zu erhalten, und diese Informationen dann für die Bereitstellung von Messlösungen, das Anzeigen-Targeting und die Auslieferung von Anzeigen verwenden, (b) wie Nutzer sich für ein Opt-out bezüglich der Erfassung und Verwendung von Informationen für das Anzeigen-Targeting entscheiden können und (c) wo Nutzer auf einen Mechanismus zugreifen können, um eine solche Auswahl zu treffen (z. B. durch Bereitstellung von Links zu <http://www.aboutads.info/choicesund> <http://www.youronlinechoices.eu/>).*

*i. Für Apps: Einen eindeutigen und auffälligen Link, der in deinen App-Einstellungen oder in jeder Datenrichtlinie und aus jedem Store bzw. von jeder Website aus, in der/dem deine App vertrieben wird, leicht zugänglich ist. Dieser Link muss auf*

eine klare Erläuterung verlinken, die besagt, (a) dass Dritte, einschließlich Meta, möglicherweise Informationen von deiner App und anderen Apps erfassen bzw. erhalten und diese Informationen dann für die Bereitstellung von Messlösungen und das Anzeigen-Targeting und die Auslieferung von Anzeigen verwenden, und (b) wie und wo Nutzer sich für ein Opt-out bezüglich der Erfassung und Verwendung von Informationen für das AnzeigenTargeting entscheiden können.

In Rechtsordnungen, in denen für das Speichern von Cookies oder sonstigen Informationen auf dem Gerät eines Endnutzers und das Zugreifen auf diese eine informierte Einwilligung erforderlich ist (wie u. a. in der Europäischen Union), musst du in nachprüfbarer Weise sicherstellen, dass ein Endnutzer alle erforderlichen Einwilligungen erteilt, bevor du Meta-BusinessTools nutzt, um Meta das Speichern von Cookies oder sonstigen Informationen auf dem Gerät des Endnutzers und den Zugriff auf diese zu ermöglichen. (Vorschläge zur Implementierung von Einwilligungsmechanismen findest du in unserer Ressource zur Cookie-Einwilligung)“ (Nutzungsbedingungen für die Business Tools, Abschnitt 3 lit. c.-d.).

Die Meta Business Tools werden von Millionen von größeren und kleineren Webseitenbetreibern/App-Anbietern weltweit genutzt. Ziel ist dabei unter anderem durch das Teilen von Informationen mit der Beklagten die Effektivität ihrer Werbekampanien zu analysieren und auf Meta Produkten Personen zu erreichen, die ihre Produkte und Dienstleistungen nutzen oder sich dafür interessieren könnten.

Die Business Tool-Nutzungsbedingungen untersagen den Drittunternehmen ausdrücklich das Teilen von sensiblen Daten, einschließlich BKD, an Meta über Tools wie die streitgegenständlichen Business Tools. Sie verpflichten die Drittunternehmen in diesem Zusammenhang ausdrücklich wie folgt: „Du sicherst zu und gewährleitest, dass du keine Business-Tool-Daten mit [Meta] teilst, von denen du weißt bzw. angemessenerweise wissen solltest, [...] dass sie Informationen zu Gesundheit, Finanzen oder andere Kategorien vertraulicher Informationen enthalten (einschließlich jeglicher Informationen, die gemäß geltenden Gesetzen, Vorschriften bzw. Branchenrichtlinien als vertraulich gelten)“ (Nutzungsbedingungen für die Business Tools, Abschnitt 1 lit. h). Zudem sind die Systeme von Meta so ausgestaltet, dass die als potenziell unzulässig erkannten Informationen aus den Daten, die Drittunternehmen mit Meta teilen, herauszufiltern und die Drittunternehmen über die Entdeckung der potenziell unzulässigen Informationen benachrichtigen, so dass die Drittunternehmen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um die Übermittlung solch unzulässiger Informationen an Meta zukünftig zu verhindern.

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten vom 21.12.2023 wandte sich der Kläger an die Beklagte und machte erfolglos Unterlassungs-, Löschungs- und Schadensersatzansprüche geltend. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Anlage K7 (Bl. 308 ff. d.A.) verwiesen. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers haben ferner außergerichtlich erfolglos einen Auskunftsantrag nach § 15 DSGVO gestellt, der mit der Klageschrift wiederholt wird.

Der Kläger behauptet,

die Beklagte spioniere insbesondere über die Verwendung der Meta Business Tools das Privatleben sämtlicher Nutzer ihrer Instagram- und Facebook-Netzwerke aus.

Die Klagepartei nutze viele Webseiten und Apps, auf denen die „Meta Business Tools“ vorzufinden seien, regelmäßig, insbesondere auch solche Seiten, die sensible Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeiten. Über die Business-Tools zeichne die Beklagte das Nutzerverhalten jedes einzelnen Nutzers auf. Die Nachverfolgung sei sehr detailliert.

Zunächst sei jeder Nutzer zu jeder Zeit individuell erkennbar, sobald er sich im Internet bewege oder eine App benutze, auch wenn er nicht bei den Netzwerken der Meta Ltd. eingeloggt sei oder deren Apps installiert habe. Diese Erkennung erfolge durch sogenanntes “Digital Fingerprinting”, durch welches ein Nutzer über Jahre und Jahrzehnte online nachverfolgbar sei.

Zum anderen sei jeder einzelne Klick und jede Texteingabe auf solchen Dritt-Webseiten und -Apps durch die Meta Ltd. nachverfolgbar. Die Beklagte wisse, welche Seiten- und Unterseiten wann besucht wurden, was dort angeklickt, gesucht oder gekauft wurde.

Über ihre Klick-ID und die First Party Cookies der Drittseiten habe die Beklagte ein System entwickelt, dass den Nutzer auch dann nachverfolge, wenn dessen Browser die Third Party Cookies der Beklagten nicht zulasse und somit eine Identifizierung über Cookies zunächst nicht möglich sei. Die entsprechenden Systeme nutze sie auch bei Nutzern, die die Schaltflächen „Optionale Cookies erlauben“ und „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ nicht aktiviert hätten.

Zudem scannten die Business Tools die Webseiten und Apps, auf denen sie eingebunden seien, automatisch nach persönlichen Daten des Nutzers wie dessen EMail-Adresse, dessen Namen, Adresse, Telefonnummer, Geschlecht usw., und übertrügen diese „gehasht“ an die Beklagte. Dieses System nutze die Beklagte auch bei Nutzern, die die Schaltflächen „Optionale Cookies erlauben“ und „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ nicht aktiviert hätten.

Die angefallenen Daten sende die Beklagte ausnahmslos weltweit in unsichere Drittstaaten, insb.

Die USA, und gebe sie bei Bedarf an Dritte sowie an Behörden weiter.

Was die Beklagte mit der riesigen Datensammlung mache, sei völlig unklar. Vor allem, so behauptete sie, benötige sie diese, um "passende Werbung" auszuspielen. Kenntnis der Vorlieben ihrer Nutzer habe sie jedoch schon durch Auswertung der Tätigkeiten ihrer Nutzer in ihren Netzwerken. Warum das "Anzeigen noch genauerer personenbezogener Werbung" eine durchgehende Durchleuchtung des Privatlebens rechtfertigen solle, ist das – für die Nutzer angsteinflößende – Geheimnis der Beklagten.

Bezüglich der Weitergabe der Daten an Dritte nehme sich die Beklagte in ihren äußerst schwammig formulierten AGB weitgehende Rechte heraus. Sie teile die „Informationen“ der Klagepartei mit Werbetreibenden und „Audience Network-Publishern“, mit Partnern, die die „Analysedienste“ der Beklagten nutzen, „integrierten“ Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern für Marketinglösungen, allen möglichen „Dienstleistern“ und „externen Forschern“. Die Beklagte überwache den Internetverkehr des Klägers seit 18.11.2022, unter grober und vorsätzlicher Missachtung des europäischen Datenschutzrechts, indem sie dessen persönlichen und höchstpersönlichen Daten massenweise rechtswidrig erhebe, zu einem Profil zusammenfüge, in unsichere Drittstaaten übertrage, dort unbefristet speichere und sich das Recht herausnehme, diese in unbekanntem Maße auszuwerten und an Dritte weiterzugeben, ohne den betroffenen Nutzer hiervon zu informieren. Der genaue Umfang der bisher ausspionierten Daten sei für den Nutzer nicht nachvollziehbar. Wann die Beklagte auf welchen Seiten und in welchen Apps, welche personenbezogenen Daten ausspioniert habe, lasse sich für den Nutzer nachträglich nicht überprüfen und nachverfolgen. Der Kläger habe die Kontrolle über die Daten und „Spuren“, die er bei der täglichen Nutzung des Internets hinterlasse und die tiefe Einblicke in seine Persönlichkeit ermöglichten, vollständig verloren.

Der Kläger wisse, dass er sich beim Aufruf beliebiger Webseiten und Apps niemals sicher sein könne, ob die Beklagte gerade mitlese, was er tue, oder nicht. Er wisse, dass er die Kontrolle darüber, was die Beklagte mit den erhaltenen Daten macht, was sie über den Kläger weiß und mit wem sie dieses Wissen teilt, verloren habe.

Der Kläger sei angesichts der weitreichenden Überwachung seines Privatlebens von Seiten der Beklagten sehr besorgt. Er habe das Gefühl, im Privatleben vollständig von der Beklagten überwacht zu werden. Zudem fühle er sich der Beklagten aufgrund deren Marktmacht ausgeliefert, da ein Großteil seiner digitalen Kommunikation über die Netzwerke der Beklagten laufe. Den Umstand, dass die Beklagte mittels der streitgegenständlichen Business Tools Massen an Informa-

tionen von ihm erfassen konnten, empfinde der Kläger als besonders besorgniserregend. Die Ankündigung der Beklagten, künftig Nutzerdaten mit Hilfe von KI-Programmen analysieren zu wollen, nehme er als erheblichen Eingriff in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahr. In dem Umstand, dass seine Daten in unsichere Drittstaaten wie die USA übermittelt werden, sehe er als erhebliche Hürde, die Kontrolle über diese Daten wieder zurückzuerlangen.

Der Kläger verbringe durchschnittlich mehr als eine Stunde pro Tag über einen Browser im Internet. Er verbringe zudem täglich für gewöhnlich länger als eine Stunde in mobilen Apps. Diese Zeit nutze er zu einem guten Teil, um Tätigkeiten durchzuführen, die seiner Privat- und Intimsphäre zuzurechnen sind. Hierzu zählten etwa Recherchen zu finanziellen Themen, zu gesundheitlichen Themen sowie die Nutzung von Online-Apotheken. Er beschäftige sich online mit politischen Themen, er nutze den Wahl-O-Mat. Er nutze regelmäßig sie Seiten spiegel.de, paypal.com und shop-apotheke.de.

Der Kläger werde künftig alle Cookies ablehnen, soweit möglich und praktikabel. Er achte darauf, sich auszuloggen, solange er das Netzwerk der Beklagten nicht aktiv nutze, um zumindest die Nutzung von First-Party-Cookies zu erschweren.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten des Klägers seit dem 18.11.2022

- durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,
- nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
- dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
- welche Herkunft die Daten haben, inwieweit die Daten des Klägers für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu ertei-

len.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 3.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.01.2024, zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 627,13 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte wendet ein,

nicht die Beklagte, sondern die Drittunternehmen - also Webseitenbetreiber und App-Anbieter, die sich für den Einsatz von Meta-Business-Tools entschieden haben - seien verantwortlich für Installation und Nutzung der Business-Tools, für die Offenlegung von Informationen für Besucher der Webseiten oder Apps und die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten über die Business Tools an die Beklagte.

Jedenfalls übermittelten die streitgegenständlichen Business-Tools nicht „sämtliche Daten“ an Meta's Server. Es würden nur bestimmte technische Standarddaten automatisch von gewissen streitgegenständlichen Business-Tools übermittelt, damit die Webseiten und internetverbundene

Apps von Drittunternehmen funktionieren können, worauf Meta keinen Einfluss habe („HTTP Daten“). Darüber hinaus könnten Drittunternehmen sich dazu entscheiden, zusätzliche Daten an die Beklagte zu übermitteln, in Übereinstimmung mit den Nutzungsbedingungen für Meta-Business-Tools.

Als Teil der HTTP-Anfrage könnten die technischen Standarddaten, die automatisch vom Gerät der Person an die Beklagte gesendet werden (als Teil des normalen Internetbetriebs), Folgendes umfassen: (i) das Datum und die Uhrzeit, zu der die HTTP-Anfrage gestellt wurde, (ii) die mit dem Gerät verknüpfte IP-Adresse (damit der Inhalt an das richtige Gerät geliefert werden kann), 9 (iii) sofern anwendbar, die URL der Website, die den Server anruft, (iv) das Betriebssystem des Geräts (einschließlich des Architektur-Typs des Betriebssystems, z.B., 64-Bit), (v) die Art des Browsers (z. B. Chrome, Firefox, Safari, usw.), dessen Softwareversion, die vom Kunden verwendete Sprache und (vi) ob das Gerät des Kunden einen Touchscreen hat und die Parameter dieses Touchscreens. Die in der HTTP-Anfrage enthaltenen Standarddatenpunkte seien nicht willkürlich, sondern Teil der Internet-Infrastruktur, die für die Bereitstellung von Website- oder App-Inhalten oder -Informationen auf dem Gerät einer Person eingerichtet wurde.

Wenn ein Drittunternehmen die Business Tools korrekt konfiguriert habe, sei die Übermittlung von Technischen Standarddaten an die Beklagte ausgesetzt oder blockiert, bis die entsprechende Einwilligung durch den Nutzer erteilt wurde (falls überhaupt).

Um die Drittunternehmen zu unterstützen die Effektivität ihrer Werbeanzeigen zu messen und Personen auf Meta Produkten für ihre Werbezwecke zu erreichen, könnten die Drittunternehmen, die die streitgegenständlichen Business Tools auf ihrer Webseite oder in ihrer App integriert haben, sich dazu entscheiden, Kundendaten mit Meta zu teilen. Kundendaten beinhalteten „event data“, d.h. Daten zur Aktivität auf der Webseite oder der App des Drittunternehmens, abhängig davon, welches der streitgegenständlichen Business Tools das Drittunternehmen integriert habe. Ferner seien die Informationen enthalten, die Drittunternehmen entschieden hätten mit Meta zu teilen, um bessere und interaktiver Inhalte und Werbeanzeigen zu erstellen und ein Publikum für Werbekampagnen aufzubauen. Zum Beispiel könnte ein Drittunternehmen Werbeanzeigen auf Instagram für ihre eigenen Kunden schalten wollen (d.h. Kunden ihrer eigenen Webseite oder App), wenn diese Kunden Instagram nutzen.

Die Beklagte stütze sich für die streitgegenständliche Datenverarbeitung auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Die Beklagte biete ihren Nutzern verschiedene Einstellungen an, um zu kontrollieren und nachzuvollziehen, wie deren personenbezogene Daten für die streitge-

genständliche Datenverarbeitung verwendet werden. Dabei bestehe die Möglichkeit, ausdrücklich einzuwilligen.

Die Klägerin lege nicht substantiiert dar und biete keinen Beweis dafür an, dass sensible Daten des Klägers tatsächlich über die Business Tools an die Beklagte übermittelt wurden. Auch erbringe der Kläger keine Beweise, dass die streitgegenständliche Datenverarbeitung besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO ("BKD") umfasse oder offenlege.

In Falle der Entscheidung eines Nutzers für ein werbefreies Abonnement finde keine Datenverarbeitung der von einem Drittunternehmen erhobenen und mithilfe der Business Tools an die Beklagte übermittelten Daten zum Zwecke personalisierter Werbung statt. Nutzer, die sich entschieden, Meta-Produkte weiterhin mit Werbung zu nutzen, seien über diverse Einstellungen in der Lage, Kontrolle über die streitgegenständliche Datenverarbeitung auszuüben. Instagram-Nutzer könnten die Nutzung von optionalen Cookies erlauben, wie z.B. der (vorliegend relevanten) Nutzung von „Cookies in Apps und auf Websites von anderen Unternehmen, die Meta Technologie nutzen“ durch Meta („Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“). In Bezug auf die streitgegenständliche Datenverarbeitung, nutze die Beklagte Cookies und ähnliche Technologien, um Werbeanzeigen bereitzustellen und zu personalisieren. Nutzer müssten sich ausdrücklich dazu entscheiden, den Einsatz der Meta Cookies über die Einstellung „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ zu erlauben.

Entscheide sich ein Nutzer dafür, optionale „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ nicht zu erlauben, verwende die Beklagte für bestimmte Verarbeitungszwecke keine über Cookies und ähnliche Technologien erhobenen Daten, einschließlich der streitgegenständlichen Datenverarbeitung. Die Beklagte werde nur in beschränktem Umfang Daten, die über die Cookies und ähnliche Technologien erhoben wurden, für beschränkte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke nutzen. Diese Sicherheits- und Integritätszwecke umfassten die Sicherheitsgewährleistung und Schadensverhütung (z.B. Abwehr potenziell krimineller Aktivitäten, Bewältigung bestimmter bekannter Sicherheits- und Gefahrenbedrohungen, wie Hacking, Cyber-Spionage). Entscheide sich ein Nutzer dafür, optionale „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ zu erlauben - wie vorliegend der Kläger -, so könne er die entsprechenden Einstellungen zu jedem Zeitpunkt ändern.

Nutzer könnten die Werbeanzeigen auf Instagram über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ kontrollieren. Sie müssten ausdrücklich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO in die streitgegenständliche Datenverarbeitung durch die Einstellung „Informationen über Ak-

tivitäten von Werbepartnern“ einwilligen. Habe der Nutzer nicht über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ eingewilligt, nehme die Beklagte für diesen Nutzer keine Datenverarbeitung für die Erstellung personalisierter Werbung vor.

Die Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ (ehemals bekannt als Off-Facebook Aktivitäten für Facebook) erlaube den Nutzern, eine Zusammenfassung der mit ihren Konten verknüpften Informationen über die Aktivitäten des Nutzers auf Apps und/oder Webseiten, die von Drittunternehmen mit Meta geteilt wurden, zu kontrollieren und abzurufen („Von Drittunternehmen geteilte Informationen über Aktivitäten“). Instagram-Nutzer könnten die Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“ dazu nutzen „Bestimmte Aktivitäten [zu] trennen“ d.h. künftige mit dem Instagram-Konto verbundene Informationen über Aktivitäten von ihrem Konto zu trennen, die von einem bestimmten Drittunternehmen geteilt wurden, dessen App und/oder Webseite der Nutzer entschieden habe zu besuchen. Ferner sei es darüber möglich „Frühere Aktivitäten [zu] löschen“, d.h. die von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten von ihrem Instagram-Konto zu trennen; und/oder „Künftige Aktivitäten [zu] verwalten“, wodurch Nutzer (wie vorliegend relevant) eine „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben“ könnten, d.h. die künftigen Verknüpfungen zwischen ihrem Instagram-Konto und den von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten ausschalten. Entscheide sich der Nutzer die Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufzuheben, so lösche die Beklagte auch die früheren Aktivitäten des Nutzers.

Nutzer könnten über die Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“ eine Zusammenfassung der von Drittunternehmen geteilten Informationen über ihre Aktivitäten abrufen, einschließlich der Namen der Webseiten und/oder Apps Dritter, die diese Daten geteilt haben. Die Beklagte stelle allen Nutzern die Funktionen „Zugriff auf deine Informationen“ und „Deine Informationen herunterladen“ zur Verfügung, mit denen Nutzer auf ihre Informationen zugreifen und eine Kopie ihrer Informationen für jedes ihrer Instagram-Konten herunterladen könnten, einschließlich der Informationen über Aktivitäten außerhalb von Instagram, die Meta von Drittunternehmen erhalte.

Die Datenübermittlung in die USA erfolge entsprechend des Datenschutzrahmens EU-USA und das dazugehörigen Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Wegen des Er-

gebnisses der persönlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 17.09.2025 (Bl. 2132 ff. d.A.) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem tenorierten Umfang begründet.

I.

Das Landgericht Rottweil ist gem. Art. 82 Abs. 6 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO international zuständig. Der Kläger hat als betroffene Person i.S.d. Norm seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des hiesigen Gerichts.

Die Datenschutz-Grundverordnung ist räumlich (Art. 3 Abs. 1 DSGVO) und sachlich (Art. 2 Abs. 1 DSGVO) anwendbar.

II.

1. Dem Kläger steht gegen die Beklagte der geltend gemacht Auskunftsanspruch gem. Art. 15 abs. 1 lit. a, c, g und h DSGVO zu.

Nach dieser Vorschrift hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

a) die Verarbeitungszwecke; [...]

c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen; [...]

g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Arti-

kel 22 Absätze 1 und 4 und - zumindest in diesen Fällen - aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

1.1 Die Beklagte ist im Hinblick auf die von ihr, insbesondere auch die durch Meta Business Tools erhobenen personenbezogenen Daten der Klägerin (gemeinsam mit den jeweiligen Drittunternehmen) Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Nach dieser Vorschrift ist die natürliche, juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO, sofern zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen.

Nach diesen Maßstäben ist die Beklagte im Hinblick auf die durch die Meta Business Tools auf Drittwebseiten und -Apps erhobenen und an sie übermittelten personenbezogenen Daten gemeinsam mit dem Drittwebseitenbetreiber bzw. dem Anbieter der App gemeinsam Verantwortliche. Die Beklagte bestimmt die Zwecke der Verarbeitung, indem sie die Daten zur Persönlichkeitsprofilerstellung nutzt und damit für sich und Dritte Analysemöglichkeiten zur Messung der Wirksamkeit von Werbekampagnen bereitstellt. Ebenso stellt sie die Mittel zur Datenverarbeitung bereit, da sie die streitgegenständlichen Meta Business Tools entwickelt hat und Dritten zur Verfügung stellt.

1.2 Der Kläger kann daher von der Beklagten gem. Art. 15 Abs. 1 und 3 S. 1 DSGVO Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten des Klägers seit dem 18.11.2022 durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden, nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden und dort gespeichert und anschließend verwendet wurden. Weiterhin kann er nach Art. 15 Abs. 1 c,g und h DSGVO Auskunft darüber verlangen, welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, welche Herkunft die Daten haben und inwieweit die Daten des Klägers für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Nach vorgenannter Norm umfasst der Anspruch die Verpflichtung der Beklagten aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für den Kläger zu erteilen.

1.3 Der Anspruch auf Auskunftserteilung ist nicht durch Erfüllung erloschen.

Erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtum-

fang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die - gegebenenfalls konkludente - Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist. Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt demnach voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberichtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen (LG Köln vom 07.01.2025 - 14 O 472/23, Rn. 146, juris).

Darlegungs- und beweisbelastet hinsichtlich der die Erfüllung begründenden Umstände ist die Beklagte.

Eine Erklärung der Beklagten, die Auskunft sei vollständig erfüllt, kann vorliegend nicht festgestellt werden.

Die Beklagte hat lediglich ihre Rolle der streitgegenständlichen Datenverarbeitung erläutert und auf die einschlägigen Self-Service-Tools verwiesen. Der Verweis auf die Self-Service-Tools der Beklagten ist zur Auskunftserteilung nicht ausreichend. Es ist nicht ersichtlich und von der Beklagten nicht dargelegt, dass sich sämtliche von der Klägerin begehrten Informationen über die Self-Service-Tools abrufen lassen.

2. Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Löschung der im Tenor genannten personenbezogenen Daten aus Art. 17 Abs. 1 lit. a) und b) DSGVO.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6

Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Die Beklagte ist Verantwortliche im Sinne der Norm, bereits aufgrund des Umstands der Speicherung der im Tenor genannten Daten.

Ob und inwieweit die Datenverarbeitung durch die Beklagte von einem Einverständnis des Klägers gedeckt war, kann an dieser Stelle offen bleiben, denn der Kläger hat jedenfalls mit der Klage ein etwaiges Einverständnis ausdrücklich widerrufen. Ebenso fehlt es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die weitere Speicherung dieser Daten, mangels anderweitigem substantiierten Vortrags der Beklagten hierzu. Sollte eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bestanden haben aufgrund einer Verarbeitung zu Sicherheits- und Integritätszwecken, hat die Beklagte nicht vorgetragen, dass die Daten für diesen Zweck weiterhin notwendig wären. Eine Verpflichtung zur Löschung ergibt sich daher auch aus Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

3. Der mit dem Klageantrag zu 3. geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist gem. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG begründet.

Diese Anspruchsgrundlage ist neben den Regelungen der DSGVO, welche keinen Unterlassungsanspruch vorsieht, anwendbar (vgl. EuGH vom 4.9.2025 - C-655/23, juris).

Die Praxis der Beklagten personenbezogene Daten über den Besuch von Drittwebseiten und Apps zu erheben, zu speichern und zu verwenden, verletzt den Kläger in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Verlust der Kontrollmöglichkeit über persönliche Daten, der damit einhergeht, nicht Wissen zu können, wer, was über jemanden weiß, kann zu einer wesentlichen Hemmung seiner Freiheit, aus eigener Selbstbestimmung zu planen und zu entscheiden führen (vgl. BVerfGE 65, 1 (43)).

3.1 Aufgrund der Anhörung des Klägers ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger täglich mehr als eine Stunde am Tag, das Internet über einen Browser nutzt und dabei regelmäßig Webseiten besucht hat, auf denen unstreitig Meta Business Tools integriert sind, nämlich spiegel.de, shop-apotheke.de sowie paypal.com. Daneben nutzt der Kläger täglich über eine Stunde lang mobile Apps.

Hierdurch ist es zur Übermittlung von auf diesen Seiten angefallenen Daten des Klägers an die Beklagte gekommen.

Es kann dahinstehen, ob die bloße Entgegennahme von Daten, welche Drittunternehmen der Beklagten im Rahmen der Meta Business Tools übermittelt haben, als „Erheben“ von Daten durch die Beklagte im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO anzusehen ist, und ob im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten des Klägers die Betreiber der Drittwebseiten oder Apps hierzu die Einwilligung des Klägers eingeholt haben. Denn selbst nach dem Vortrag der Beklagten findet unabhängig davon eine Verarbeitung der Daten durch die Beklagte für bestimmte Zwecke statt. Die Beklagte hat sich dahin eingelassen, dass eine Verarbeitung zum Zwecke personalisierter Werbung nicht stattfindet, wenn der Nutzer - wie hier der Kläger - dazu nicht eingewilligt hat. Sie räumt jedoch eine Verwendung von Daten, die über die Cookies und ähnliche Technologien erhoben wurden, in „beschränktem Umfang“ ein, für „beschränkte Zwecke“, wie Sicherheits- und Integritätszwecke. Diese Sicherheits- und Integritätszwecke umfassten die Sicherheitsgewährleistung und Schadensverhütung (z.B. Abwehr potenziell krimineller Aktivitäten, Bewältigung bestimmter bekannter Sicherheits- und Gefahrenbedrohungen, wie Hacking, Cyber-Spionage). Zu weiteren dieser „beschränkten“ Zwecke mach die Beklagte keine Angaben.

Hieraus folgt jedoch, dass unabhängig von den Datenschutzeinstellungen eines Nutzers stets eine Datenverarbeitung durch die Beklagte erfolgt.

### 3.2 Die Datenverarbeitung ist auch rechtswidrig.

Insbesondere erfolgte sie bereits nach dem Vortrag der Beklagte ohne eine Einwilligung des Klägers nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, sie verwende die Daten für Sicherheits- und Integritätsinteressen, könnte dies zwar - vorbehaltlich einer näheren Prüfung unter Berücksichtigung der Interessen und Grundrechte der Klägerin - zur Wahrung berechtigter Interessen der Beklagten rechtmäßig sein gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Eine Datenverarbeitung erfolgt jedoch darüber hinaus für weitere Zwecke, über die die Beklagte sich nicht weiter erklärt. Da der Kläger jedoch keine Kenntnis dazu haben kann, welche weiteren Verarbeitungszwecke die Beklagte verfolgt, genügt es nach Auffassung des Gerichts nicht, sich lediglich darauf zu berufen, der Kläger müsse vortragen, welchen (unbekannten) Zweck er angreife. Vielmehr müsste die Beklagte zur Rechtfertigung ihrer Datenverarbeitung zu diesen weiteren Zwecken vortragen.

Es lässt sich für die Datenverarbeitung für unbekannte Zwecke folglich keinen Rechtfertigungsgrund feststellen.

4. Der Kläger hat zudem gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aus Art. 82 DSGVO. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erfordert ein Schadensersatzanspruch im Sinne des Art. 82 DSGVO einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind (EuGH, Urteil vom 04.10.2024 - C -507/23, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 18.11.2024 - VI ZR 10/24, juris Rn. 21).

4.1 Die Beklagte hat vorliegend gegen die DSGVO verstoßen, indem sie personenbezogene Daten des Klägers ohne Rechtsgrundlage verarbeitete.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter 3.1 verwiesen.

4.2 Diese Datenverarbeitung erfolgt(e) unrechtmäßig. Zur Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung wird zur weiteren Begründung auf die Ausführungen unter 3.2 Bezug genommen.

4.3 Die Klägerin hat auch einen immateriellen Schaden erlitten. Bereits der Kontrollverlust stellt bereits einen Schaden dar, der allein bereits zu einem Anspruch führt, wenngleich der Höhe nach im Bereich von 100,00 € (BGH NJW 2025, 298). In Anbetracht des Umfangs der unrechtmäßigen Datenverarbeitung und der Dauer erscheint vorliegend nach § 287 ZPO ein Schadensersatz in Höhe von 1.500 € begründet.

4.4 Ein noch darüberhinausgehender Anspruch auf Geldentschädigung nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG lässt sich vorliegend jedoch nicht feststellen. Insbesondere lässt sich keine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung feststellen.

Vorliegend bleibt bereits nach dem Klägervortrag offen, wann konkret welche personenbezogenen Daten des Klägers über Meta Business Tools an die Beklagte übermittelt wurden und wie diese weiter von der Beklagten verwendet wurden. Der Kläger macht insoweit lediglich Ausführungen allgemeiner Art, ohne auf seinen konkreten Fall einzugehen. Er nennt keine besuchten Webseiten oder genutzten Apps mit Ausnahme der Seiten spiegel.de; shop-apotheke.de und paypal.com, ohne dabei konkretere Angaben zu deren Nutzung zu machen. Vortrag dazu, welche konkreten personenbezogenen Daten über die Seiten an die Beklagte gelangt sind, fehlt.

Es bleibt damit vorliegend offen, inwieweit tatsächlich personenbezogene Informationen des Klägers von Drittwebseiten und App Anbietern insbesondere über Meta Business Tools an die Beklagte übermittelt wurden. Nicht festgestellt werden kann, dass sensible Informationen - entgegen

der Nutzungsbedingungen für Meta Business Tools - mit der Beklagten geteilt wurden. Dies gilt insbesondere für Informationen zu Gesundheit, Finanzen oder andere Kategorien vertraulicher Informationen.

5. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus Art. 82 DSGVO. Der Höhe nach berechnen sich die Gebühren jedoch lediglich nach dem berechtigten Gegenstandswert von 4.500 €. Unter Berücksichtigung einer 1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV RVG, einer Auslagenpauschale gem. § 7002 VV RVG, sowie 19 % Umsatzsteuer ergibt sich ein Betrag von 540,50 €.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 92 Abs. 1 ZPO, §§ 709, 708, 711 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

Klageantrag zu 1: 1.000 €

Klageantrag zu 2: 1.000 €

Klageantrag zu 3: 1.000 €

Klageantrag zu 4: 3.000 €

Gesamt: 6.000 €

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart  
Olgastraße 2

70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zuglassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Rottweil  
Königstraße 20  
78628 Rottweil

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmontigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.